

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif

Baden

Karlsruhe i. B., 1908

Schlußbestimmung

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

Außerdem hört die Beitragszahlung jedenfalls auf, sobald der Beamte keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor dem Austritt aus der etatmäßigen Stellung geschlossenen Ehe mehr besitzt.

§ 124.

Die Vorschrift des § 67 über das Ruhen des Versorgungsgehalts findet auf solche Witwen keine Anwendung, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus einer Verwendung im staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2) ein Einkommen oder einen Ruhegehalt bereits beziehen.

§ 125.

Der Ruhegehalt der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes angestellten ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren und Professoren der Akademie der bildenden Künste wird — vorbehaltlich anderer landesherrlicher Festsetzung in besonderen Fällen — nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes berechnet.

Schlußbestimmung.

§ 126.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft.

§ 127.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut. Dieses Ministerium ist auch ermächtigt, den Text der Abschnitte 1 bis 8 des Beamtengesetzes in der nach seinem Inkrafttreten geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.